

# Landratsamt Heidelberg

- Abt. IV/A -



• An das  
Bürgermeisteramt

6901 St. Ilgen

27. Sept. 1968

Betr.: Bebauungsplan

Der in der Sitzung des Gemeinderats vom 2.9.1968 beschlossene Bebauungsplan "Settel" wird gem. § 11 Bundesbaugesetz (BGBI. I S. 341) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 der 2.VO der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27.1.1961 (Ges.Bl. B-W, Seite 208) und § 111 Abs. 5 LBO vom 6.4.1964 (Ges. Bl. B-W, S. 151) in Verbindung mit § 2 der Verordnung des Innenministeriums über die Zustimmungspflicht für baurechtliche Befreiungen und über die Zuständigkeit der Genehmigung örtlicher Bauvorschriften nach der LBO vom 21.12.1964 (Ges.Bl. B-W, vom 31.12.1964, Seite 450)

g e n e h m i g t .

Zur weiteren Beachtung wird noch auf folgendes hingewiesen:

- 1) Einem mit dem Genehmigungsvermerk versehene Planfertigung und die dortigen Akten folgen beiliegend zurück. Gemäß § 12 BBauG ist der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung öffentlich auszulegen. Es wird eine Auslegungszeit von mindestens 2 Wochen empfohlen. Ort und Zeit der Auslegung sowie die Genehmigung sind ortsüblich bekannt zu machen.

- 2 -

- 2) Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sollen auf dem Plan vermerkt werden.
- 3) Die Bekanntmachung ist unter Mitteilung einer ergänzten Satzung mitzuteilen.
- 4) Die Rechtsverbindlichkeit des Planes tritt mit der Bekanntmachung ein, d.h. mit dem 1. Tag nach Ablauf der Bekanntmachungszeit.

I.V.

gez.: Christ

Reg. Ass.



Zur Beglaubigung:

Landes  
Reg. Oberinspektor